Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 186.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 1 Dec. 1800. Drittes Quartal. Den 10 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 20. Nov.

Präsident: Fueßli.

Die Abfassung des Gesetzes über die Wirthschaften wird angenommen. Es ist folgendes:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die uneingeschränkte Freyheit des Weingewerbs, sowohl auf die Sittlichkeit als den Wohlstand der Bürger die nachtheiligsten Folgen habe.

In Erwägung, daß es dem Staat daran liegt, die Betreibung dieses Gewerbs unter solche Polizeyanstalten zu bringen, daß eines Theils die darauf gelegte Abgabe nicht unterschlagen, und andern Theils dasselbe der Aufsicht der Polizey unterworfen werden könne.

In weiterer Erwägung, daß der Staat dafür zu sorgen hat, daß zur Erleichterung des Verkehrs der Fremden mit den Einheimischen, und der Bürger der verschiedenen Gegenden unter einander, aller Orten im Lande gehörig eingerichtete Wirthschaften anzutreffen seyen.

In Erwägung endlich, daß die durch die bisherigen Gesetze vorgeschriebenen Anordnungen weder diesen Erfordernissen entsprechen, noch jenen Nachtheilen vorbeugen,

verordnet:

1. Vom 1. Jenner 1801 an ist der Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken im Detail jedermann verboten, der nicht nach Ausweis der folgenden Artikel von den betreffenden Behörden die Bewilligung dazu wird erhalten haben.

   Als Weinverkäufer im Detail wird angesehen, sowohl derjenige, der weniger als fünf und zwanzig Maas auf einmal verkauft, als aber der, so in kleinern oder grössern Quantitäten Wein oder andere geistige Getränke ausschenkt, um in seiner Wohnung vertrunken zu werden.

2. Die Bewilligung zum Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken im Detail, soll von der betreffenden Verwaltungskammer ertheilt, und demjenigen, dem sie zugestanden wird, ein Bewilligungsschein darüber zugefertiget werden.

3. Die Verwaltungskammern sind beauftragt, die ihnen zukommenden Begehren dieser Art dahin zu untersuchen: ob überhaupt das Bedürfniß der Gegend die Errichtung der verlangten Wirthschaft erheische? und ob das Gebäude, in welchem der Bittsteller die Wirthschaft treiben will, sowohl in seiner innern Einrichtung, dem Zwecke der verlangten Wirthschaft entspreche, als aber so gelegen sey, daß solches der ordentlichen Polizey unterworfen werden könne?

   Zu diesem Ende werden sie einerseits in des Bittstellers Kosten den erfoderlichen Augenschein einnehmen, anderseits aber zu Erlangung mehrerer Kenntniß der allfällig dagegen waltenden Einwendungsgründe, das Begehren selbst in den nächstgelegenen Gemeinden öffentlich bekannt machen lassen.

4. Wenn die Verwaltungskammer, nach dieser vorgenommenen Untersuchung, die Errichtung der anbegehrten Wirthschaft nicht räthlich findet, und den Bittsteller abweiset, so soll es bey dieser Abweisung sein Verbleiben haben; Sach sey denn, daß es um die Errichtung einer grössern Tavernen-Wirthschafts-Anstalt zu thun sey, in welchem Fall die Verweigerung vor die vollziehende Gewalt gezogen werden kann.

5. Will hingegen die Verwaltungskammer dem Begehren entsprechen, so soll sie dasselbe nebst allen Beylagen und ihrem Befinden, an die vollziehende

Gewalt einsenden, und erst nach erhaltener Genehmigung dem Bittsteller den Wirthschaft-Bewilligungsschein zufertigen.

6. Von den im Artikel 3, 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind ausgenommen:

a) Die Besitzer der Wirthschaften, denen bereits vor der Umänderung der vormaligen Verfassung ein Wirthschaftsrecht beygelegt war.

Wenn nicht überwiegende Gründe die Einziehung des einen oder andern dieser Rechte nothwendig machen, so soll den Besitzern derselben nach Maßgabe des ihnen vorher zugestandenen Wirthschaftsrechts, von der Verwaltungskammer ohne weiters ein Wirthschaft-Bewilligungsschein zugefertigt werden. Im Fall aber die Verwaltungskammer die Einziehung des einen oder andern dieser ehemaligen Rechte nöthig finden sollte, und dem zufolge die Ertheilung eines solchen Scheins verweigern würde, so bleibt demjenigen, der sich durch diesen Abschlag benachtheiligt glaubt, der Rekurs an die vollziehende Gewalt offen.

b) Die Bewohner der Weingegenden in Betreff ihres eigenen Weingewächses.

Denselben sollen die Verwaltungskammern ebenfalls einen Erlaubnißschein ausfertigen, um ihr eigen Weingewächs bey der Pinte ausschenken zu dürfen; jedoch soll diese Befugniß bloß auf das Ausschenken des Weins über die Gasse, und zwar allein in dem Rebgelände, wo der Wein gewachsen ist, und dessen Umkreis die Verwaltungskammer zu bestimmen hat, eingeschränkt seyn.

c) Die Bewohner der Städte und derjenigen Flecken und Dorfschaften, wo Jahr- und Wochenmärkte gehalten werden.

Den Verwaltungskammern ist überlassen, nach vorgelegtem Bericht von den Munizipalitäten, denselben nach Bedürfniß der Ortschaften, und mit den nöthig findenden Beschränkungen in Absicht auf die Zeit, Wirthschafts-Patente, jedoch bloß für Pintenschenk-Rechte, zu ertheilen.

d) Diejenigen, welche sogenannte Kaffeehäuser errichten wollen, und die sogenannten Traiteurs; diesen können die Verwaltungskammern auf eingehalten Bericht der Munizipalität je nach den Umständen, zu Treibung dieses Gewerbs ein Patent gestatten.

7. Es liegt ferner den Verwaltungskammern ob, sowohl überhaupt, als besonders in Absicht auf die im §. 6. b, c und d, gestatteten Wirthschaftsrechte, diejenigen Anordnungen vorzuschreiben, welche zu richtiger Beziehung der Getränksteuern und zu Möglichmachung einer genauen Polizeyaufsicht nöthig seyn mögen.

8. Die Bewilligungsscheine zu den in Folge des Artikels 3 bis und mit 6, a) ertheilten Wirthschafts-Rechten, sollen nicht für länger als höchstens auf zehn Jahre gestellt werden, nach deren Verfluß die Besitzer derselben gehalten sind, sich bey der betreffenden Verwaltungskammer um die Erneuerung derselben auf andere zehn Jahre zu melden, die ihnen dann ohne erhebliche Ursachen nicht ausgeschlagen werden soll.

Kein solcher Wirthschafts-Bewilligungsschein darf aber für den Rest seiner Dauer an einen andern eigenthümlich abgetreten werden, ohne Bewilligung der Verwaltungskammer, die jedoch dieselbe nicht ohne erhebliche Ursache verweigern darf. Im Fall dann die Verwaltungskammer die Erneuerung eines Wirthschafts-Bewilligungsscheins, oder die Bewilligung ihrer Abtretung abschlagen sollte, kann derjenige, der sich dadurch beschwert glaubt, vor die vollziehende Gewalt rekuriren.

9. Für die Erhaltung eines solchen auf die Dauer von 10 Jahr gestellten Wirthschafts-Bewilligungsscheins, wird von demjenigen, welchem er zugestanden wird, je nach dem mehrern oder mindern Vortheil, den die Wirthschaftanstalt ihrem Besitzer verspricht, nach dem Befinden der Verwaltungskammer bezahlt, wie folgt:

Für einen Tavernenrechts-Bewilligungsschein von Fr. 50 bis 200.

Für den eines Pinten- oder Weinschenkrechts von Fr. 25 bis 100.

Von der Bezahlung dieser Bewilligungsgebühr sind die Besitzer der vormaligen Wirthschaften ausgenommen.

Für die zehnjährige Erneuerung dieser Scheine, wird von dem Tavernenwirth 25 bis 100 Fr. und von dem Pinten- oder Weinschenk 12 1/2 bis 50 Fr. bezahlt.

10. Die Wirthschafts-Patenten, die Kraft des Art. 6. Abschnitt b, c und d, ertheilt werden, sind nur für ein Jahr gültig.

11. Wer Wein oder andere geistige Getränke im Detail verkauft, ohne nach der Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes dazu die Bewilligung erhalten zu haben, soll das erstemal mit einer Geldbuße von

wenigstens zwanzig und höchstens fünfzig Franken, unvermögenden Fads mit einer Gefängnißstrafe von zwey bis fünf Tagen, und im Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe; zum drittenmal aber, über die dreyfache Strafe aus, mit einer Gefangenschaft von wenigstens sieben und höchstens acht und zwanzig Tagen belegt werden.

12. Dem Kaffeewirth ist verboten, seinen Gästen gekochte Speisen oder inländische Weine vorzusetzen; deßgleichen ist dem Pinten- oder Weinschenk untersagt, seine Gäste mit warmen Speisen zu bewirthen; und endlich ist beyden so wie auch den Traiteurs verboten, solche über Nacht zu beherbergen.

Wer dawider handelt, soll das erstemal mit zwey Franken, im ersten Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe, und zum drittenmale, nebst Zurückziehung seines Patents, mit der vierfachen Strafe belegt werden.

13. Jeder, dem ein Bewilligungsschein zu Errichtung einer Wirthschaft ertheilt wird, soll sich angelegen seyn lassen, nach der Beschaffenheit seines Wirthschaftrechts seinen Gästen jederzeit mit dem Erforderlichen in billigen Preisen aufzuwarten.

Die Munizipalität des Orts, welcher die daherige Aufsicht über die Wirthe übertragen ist, soll, im Fall gegründete Klagen einlangen sollten, auf wiederholte fruchtlose Warnung, einen solchen seine Pflichten vernachläßigenden Wirth bey der Verwaltungskammer verleiden, die dann demselben seinen Bewilligungsschein zurückziehen kann.

14. Diejenigen, so Wirthschafts-Bewilligungsscheine oder Wirthschafts-Patente erhalten haben, haften für die diesem Gesetz zuwiderlaufenden Handlungen ihrer Lehenwirthe, in so weit eine Geldbuße oder Zurückziehung des Erlaubnißscheins darauf gesezt ist; dagegen aber sollen die Eigenthümer der Wirthschaften befugt seyn, auf das der Zurückziehung des Erlaubnißscheins unmittelbar vorgehende Vergehen, ihre Lehenwirthe ohne weiters und ohne Entschädigung bey nicht vollendeter Lehenszeit, ab dem Lehen zu thun; zu welchem Ende, im Fall der Artikel 12 und 13, die Distriktsgerichte angewiesen sind, den Besitzern derselben von den Fehltritten ihrer Lehenwirthe Bekanntschaft zu geben.

15. Die Beurtheilung der gegen die Verordnungen des gegenwärtigen Gesetzes laufenden Vergehen steht, in dem Fall der Art. 11 und 12 den Distriktsgerichten, als einstweiligem Polizeyrichter zu. Ein Drittheil der Busse fällt der Munizipalität, und die beyden andern der Nation anheim.

16. Gegenwärtiges Gesetz soll vom ersten Jenner 1801 an, in Ausübung gebracht werden, und sodann von diesem Zeitpunkt hinweg, der Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 3ten Christmonat 98, in soweit er die Wirthshäuser und Pintenschenken betrifft, ferner die Gesetze vom 30ten Aug. und 24ten Herbstmonat 1799, so wie auch die Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 4ten und die Berichtigung desselben vom 24ten April 1800 zurückgenommen seyn.

17. Dieses Gesetz soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Ein Zuschrift der Munizipalität Yverdon schließt sich an die, frühern lemanschen Adressen und an den Wunsch von der Schweiz ungetrennt zu bleiben, an.

Folgende Botschaft an die Vollziehung wird beschlossen:

„Mitten unter den sorgenvollen Arbeiten, womit Sie B. V. R.! sich unabläßig, gleich uns beschäftigen, um wenigstens einige der zahllosen Wunden zu heilen, welche die furchtbaren Ereignisse der Zeit unserm innern Wohlstand geschlagen, können Sie sich die frohen Empfindungen gedenken, welche Ihre gestrige Botschaft und die darinn enthaltenen wichtigen Nachrichten des ausserordentlichen Gesandten der Republik in Paris, B. Glaire, in uns erregen mußten. — Empfindungen, die gewiß jeder biedere Helvetier, eben so lebhaft mit uns theilen muß.“

„Wenn in einem Augenblick, der das Schicksal von mehr als Einem Welttheil, vielleicht auf Jahrhunderte entscheiden soll, der erste fränkische Consul den ältesten Bundsgenossen seines Volks ein seiner Grösse so würdiges Wort giebt: daß er sogar die drückende Last des Bundesvertrags vom J. 1798 in eine Wohlthat für uns umwandeln will.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Schreiben des Bezirksstatthalters von Burgdorf an seinen Freund K** über Pestalozzis Lehranstalt. 8. Bern, b. Geßner 1800. S. 15.

Der B. Schnell hat sich durch die thätigste Verwendung für Pestalozzis Unterrichtsanstalt in Burg-